

POSITIONSPAPIER

Frankfurt, 13. Mai 2013

Geplante Änderung des Bestattungsgesetzes in Baden-Württemberg

Ausgangslage:

Die Landesregierung Baden-Württemberg plant eine Änderung des Bestattungsgesetzes. Der interfraktionelle Gesetzentwurf sieht dabei auch eine Aufhebung des Friedhofszwanges für Urnen vor. Es wird begründet, dass die Asche Verstorbener hygienisch völlig unbedenklich ist. Daher gäbe es keinen sachlichen Grund, die Beisetzung der Urne auf Bestattungsplätzen oder eine Mindestruhezeit für Aschen Verstorbener vorzuschreiben. Weiterhin wird argumentiert, dass das Bedürfnis, über die Asche verstorbener Angehöriger verfügen zu können, ständig zunehmen würde und zu einer Umgehung des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes führe. Hier wird das Beispiel der angrenzenden Schweiz genannt, da dort keine Bestattungspflicht für Urnen besteht und die Asche Verstorbener den Angehörigen dort ausgehändigt wird. Darüber hinaus werden durch eine Aufhebung des Bestattungszwanges Chancen für Kirchen oder andere Anbieter gesehen, die dann, ohne die Regularien für die Anlegung eines Friedhofs einhalten zu müssen, eigene Kolumbarien einrichten könnten, um für Angehörige einen würdigen Ort für ihre Trauer herzustellen. Auch den Kommunen als Friedhofsträger soll durch die vorgesehenen Änderungen gleichfalls die Möglichkeit eröffnet werden, im Dialog mit der Bevölkerung den Bedarf an Urnengedenkstätten zu decken.

Die Positionen des Steinmetzhandwerks:

Traditionell arbeiten zahlreiche Steinmetzbetriebe im Grabmalbereich und sind daher direkte Ansprechpartner für Hinterbliebene. Aus ihrer alltäglichen Erfahrung kennen sie die Bedürfnisse, Wünsche, Sorgen und Nöte der Trauernden. Aufgrund dieses Wissens steht das Steinmetzhandwerk den o.g. politischen Bestrebungen aus folgenden Gründen kritisch gegenüber.

1. Viele Menschen möchten sich nicht zu Lebzeiten mit den Fragen des Sterbens, des Todes und dem „Danach“ beschäftigen, auch wenn Experten immer wieder auf die Notwendigkeit hinweisen. Das hat zur Folge, dass keine Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Für die meisten Menschen kommt der Tod daher meist überraschend und überfordert die Angehörigen. Eine Auseinandersetzung mit den Schritten, die dann zu tun sind, findet unter einem emotionalen Ausnahmezustand statt. Viele Menschen stehen unter Schock, haben keine Antworten auf die zahlreichen Fragen und stehen dem Angebot an Möglichkeiten ratlos gegenüber. Sie wissen nicht, was sich der Verstorbene gewünscht hat und kennen ihre eigenen Bedürfnisse für die jetzt einsetzende Zeit der Trauer noch nicht. Sie haben Angst, falsche Entscheidungen zu treffen.

Eine Aufhebung des Bestattungszwanges erweitert das Angebot und trifft scheinbar den „Nerv der Zeit“, in der es immer mehr um eine Liberalisierung unserer Gesellschaft geht. Allerdings besteht mit einem liberalisierten Bestattungsgesetz auch die Gefahr, dass viele Hinterbliebene in dieser Zeit akuter Trauer hoch häufiger Entscheidungen treffen, deren Ausmaß sie nicht abschätzen können, da durch die Abschaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen kein Halt mehr geboten wird.

Die Möglichkeit, die Urne mitnehmen zu können, erscheint zunächst vielen als eine gute Lösung, da sie die angebliche Freiheit haben, über die Asche des Verstorbenen frei entscheiden zu können. Jedoch ist den meisten Menschen nicht klar, wie sie dann mit der Urne und der Asche im nächsten Schritt verfahren sollen – sie sind mit der neu gewonnen „Freiheit“ schier überfordert. Es besteht die Gefahr, dass die Urne zwar zunächst mitgenommen wird, aber letztendlich kein dauerhafter, würdevoller Ort der Totenruhe gefunden wird. So ist es nicht unwahrscheinlich, dass zwar in der ersten Zeit der akuten Trauer die Urne einen ehrenvollen Platz bekommt, dass dann aber im Laufe der Jahre mit dem Nachlassen der Trauer die Urne immer wieder den Ort wechselt und durch die Weitergabe an kommende Generationen in Vergessenheit gerät. Im Hinblick auf die Totenruhe wäre dies ein unhaltbarer Zustand. Gemessen an der Urne/Asche *eines* Verstorbenen erscheint dies noch recht harmlos, betrachtet man jedoch die Möglichkeit vieler Urnen, die über Jahrzehnte frei abgegeben werden, nimmt diese Vorstellung skurrile Züge an. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 168 des Strafgesetzbuches, in dem die Störung der Totenruhe unter Strafe gestellt ist.

Es stellt sich an diesem Punkt auch die Frage, *wem* die Asche gehört, wer ein Anrecht darauf hat. Möglicherweise ist mit unangenehmen Familienauseinandersetzungen zu rechnen, wenn hier keine eindeutige Regelung getroffen ist. Auch bei solchen Entwicklungen muss man sich ernsthaft die Frage stellen, wie ein pietätvoller Umgang mit der Asche/Urne gewährleistet und die Würde des Verstorbenen gesichert werden kann.

2. Jeder Mensch hat ein gesellschaftliches Umfeld, in dem er neben den familiären Bindungen lebt, und das er aktiv mitgestaltet. Dieses gesellschaftliche Umfeld (Freunde, Kollegen, Vereine etc.) wird durch andere Menschen mitbestimmt. Diese Menschen haben ebenso ein Recht auf Trauer und Erinnerung, wie es die Familie hat. Entscheiden sich die Hinterbliebenen jedoch, der Urne und damit den Überresten des Verstorbenen keinen festen, öffentlich zugänglichen Ort mit Namen und Lebensdaten zu geben, entziehen sie diesem gesellschaftlichen Umfeld die Möglichkeit, an einem solchen Ort zu trauern und sich zu erinnern.
3. Leider ist es auch immer wieder so, dass Hinterbliebene möglichst günstige Wege suchen, den Verstorbenen zu bestatten, auch wenn es der Verstorbene zu Lebzeiten so nicht gewollt hat. Mit der Aufhebung des Bestattungszwanges wird solchen Ansinnen Vorschub geleistet. Damit ist der Schritt zu einer billigen „Entsorgung“ Verstorbener nicht mehr weit. Aus anderen Ländern weiß man, dass auch immer wieder Urnen nicht abgeholt werden und so die Verantwortung für den Verbleib dieser menschlichen Überreste an die öffentliche Hand abgegeben wird.
4. Die Friedhofskultur in Deutschland ist ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Sie hat sich nicht grundlos über die Jahrhunderte entwickelt, sondern ist auch ein Zeichen unserer christlich-abendländischen Kultur. Auch wenn ein gesellschaftlicher Veränderungsprozess stattfindet, ist es eine Aufgabe der politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträger, über dieses Kulturgut schützend die Hand zu halten und sich für eine positive Weiterentwicklung einzusetzen.

Eine Auflösung gewisser Grundregeln kommt einem Ausverkauf unseres kulturellen Anspruches zugute, den wir sowohl im Leben, aber eben auch im Tod bisher hochgehalten haben. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ steht am Anfang unseres Grundgesetzes. Diese Würde darf nicht mit dem Tod enden. Die Erinnerung an das Leben hat einen würdigen Ort in einem geschützten, öffentlich zugänglichen Raum verdient. Diesen würdigen Raum zu erhalten, ist aus unserer Sicht Aufgabe der o.g. Entscheidungsträger.



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STEINMETZE**

BIV Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
Weißkirchener Weg 16 · 60439 Frankfurt am Main · Tel.: 069-576098 · Fax 069-576090



Natürlich ist es schwieriger und an manchen Stellen auch kostspieliger, unsere Friedhofskultur zu schützen, zu bewahren und nachhaltig weiterzuentwickeln, als kurzfristigen Trends nachzugeben.

Wir haben die berechtigte Sorge, dass durch solche Entwicklungen, wie sie in dem neuen Bestattungsgesetz vorgesehen sind, die Tür zu einer kompletten Abschaffung unserer gewachsenen Friedhofskultur geöffnet wird. Damit würde Deutschland einen über die Grenzen hinaus bekannten und geachteten Baustein seines Kulturgutes aufgeben.

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze tritt aus den genannten sachlichen Gründen für eine Beibehaltung der Bestattungspflicht von Urnen auf einem frei zugänglichen, öffentlichen Ort ein. Der Friedhof ist dafür ein probater Ort, der sowohl die Totenruhe sichert, aber auch Trauer und Erinnerung für alle Menschen möglich macht.

Gustav Treulieb
Bundesinnungsmeister

Kontakt:

Bundesverband Deutscher Steinmetze
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
Sybille Trawinski
Weißkirchener Weg 16
D-60439 Frankfurt am Main

Telefon: ++49 (0) 69 - 576 098
Telefax: ++49 (0) 69 - 576 090

Internet: www.biv-steinmetz.de
E-Mail: info@biv-steinmetz.de